

# **Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Lüchow (Wendland)**

Aufgrund des § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) für das Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland) am 00.00.2016 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Mindestabstand**

Grundsätzlich wird der Abstand zwischen Spielhallen im Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland) auf mindestens 200 Meter festgesetzt.

Für die zwei bestehenden Spielhallen in der Langen Straße 24 und 53 wird der Mindestabstand auf 50 Meter als sogenannter Bestandsschutz herabgesetzt. Bei Schließung einer der beiden Spielhallen ist die Ausnahmegenehmigung hinfällig.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.